

welche das unreife jugendliche Alter der Oblaten bot. Wenn die Frage, ob für Minderjährige durch fremde oder eigene Oblation eine wirkliche Verpflichtung erwache und ob dieselben zu einer gültigen Ordensprofessur befähigt seien, nach heutigem Kirchenrecht entschieden verneinend gelöst wird (vgl. Conc. Trid. S. XXV, c. 15 De reg.), so involviret dieß gemäß dem Axiom *Distingue tempora et concordabis jura* keine Inconsequenz. Die Kirche lehnt ihre Rechtslehre mit Festhaltung der unwandelbaren Normen des Glaubens und der Sitte an die herrschenden Rechtsanschauungen und die darauf fußenden Institutionen und Gewohnheiten der Völker an. Die frühere Ansicht von der absoluten Verbindlichkeit der Oblation basirte auf der aus dem römischen Recht in die lateinische christliche Welt herübergenommenen übermäßigen Ausdehnung der *paterna potestas* und erhielt sich, bis durch den Einfluß des germanischen Rechtes die freiere Anschauung mehr und mehr Boden gewann und schließlich auch in das Kirchenrecht überging. Eine Wiedereinrichtung des Oblateninstituts in der alten Form scheint darum heutzutage ausgeschlossen. Doch findet sich eine Art Analogie zu dem alten Oblateninstitut in den heute mit manchen Orden und Congregationen verbundenen (apostolischen) Missionschulen. (Vgl. noch Du Cange, *Dict. med. et inf. latin.* s. v.; Petr. Gallade, *Puer Religioni Oblatus*, Heidelberg, 1759; Bened. XIV, *De Synod. Dioec.* 6, 3; Thomassin, *Vet. et nov. Eccl. disc.* bes. I, 3, 53 sqq.; Studien über die Klöster des Mittelalters. Aus d. Englischen von A. Robler, Regensburg 1867, 287 ff.; J. N. Seibl, *Die Gottverlobung von Kindern*, München 1872 [mit reicher Literaturangabe]; S. Heigl, *Die weltlichen Oblaten des hl. Benedictus*, in *Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienserorden* VI, 2, 1885, 349 ff.; IX, 1888, 628 ff.; *Messageur des fideles, petite revue benedictine*, Marédsous, 1886—1887, bes. 156 ss. 209 ss.)

B. Die erwachsenen (weltlichen) Oblaten der Klöster. Oblati (*Condonati*, *Donati*, zuweilen auch *Conversi* genannt) hießen früher solche Erwachsene, welche auf verschiedene Weise in einen nähern Verband mit einem Orden oder Kloster traten und dadurch mehr oder weniger an dessen Gebeten, guten Werken, Privilegien und Rechten theilnahmen. Solche Oblaten waren zum Theil Weltleute, die ihr Hab und Gut dem Kloster hingaben, um dann selbst Mönche oder Laienbrüder, gewöhnlich mit einer leichtern Disciplin, zu werden. Allein die eigentlichen weltlichen Oblaten befristet das Conc. Lat. IV, c. 57, als *confratres . . . qui vel adhuc manentes in saeculo eorum ordini sunt oblati mutato habitu saeculari vel qui eis (den Mönchen) inter vivos sua bona dederunt, retento sibi, quamdiu in saeculo vixerint, usu fructu*, d. h. es waren entweder solche Laien, namentlich Adelige, welche

eine Schenkung mit oder ohne Vorbehalt des Nuznießungsrechtes unter der Bedingung machten, daß man sie, sobald sie es verlangten, in's Kloster aufnehmen, oder solche, welche sich zu gewissen Dienstleistungen an's Kloster verpflichteten oder gar sich selbst (oft mit ihrer ganzen Familie) als Hörige nach Art der Leibeigenen unter die Botmäßigkeit des Klosters stellten und von diesem Nahrung und Kleidung bezogen. Letztere hießen dann *Oblationarii* (*Donati*), *Hospites* oder auch *Offorti*. In späterer Zeit beschränkte sich diese Oblation auch wohl darauf, daß die Oblaten unter die besondere geistliche Leitung des Abtes traten und durch Eifer in Verttheidigung der Rechte und Interessen des Ordens oder durch Wohlthaten ihre Ergebenheit und Anhänglichkeit an den Orden oder das Kloster bewiesen. In dieser Weise ist das Institut in dem zur cassinensischen Congregation gehörigen Benedictinerkloster zu Afflighem wieder eingeführt (s. P. G. Heigl a. a. O. VI, 2, 349 ff., wo auch der Unterschied zwischen den Oblaten und den Tertiariern des Franciscanerordens dargelegt ist). Als äußeres Zeichen der Angehörigkeit zum Orden und als Ausdruck der abgelegten weltlichen Gesinnung (*morum conversionem habitus mutatio designat*) trugen die weltlichen Oblaten im Mittelalter, in Italien auch noch in den letzten Jahrhunderten, das Ordenskleid; die veränderten Zeiten reducirten dasselbe auf ein Scapulier u. dgl. (Ueber den schönen Ritus der Oblation und die verschiedenen Formeln und Formen s. Du Cange s. v. *Oblati Monasteriorum*.) [Hwonder S. J.]

Oblationen heißen in der Kirchensprache alle Gaben, welche von den Gläubigen für die kirchlichen Bedürfnisse, den Unterhalt der Cleriker oder die Armen dargebracht und der Kirche zur Verwendung übergeben werden (*oblationis nomine intelligitur, quicquid offertur ecclesiae, quocumque modo in missa vel extra, et in ecclesia vel extra*; c. 29, X 5, 40). — In seinem ursprünglichen activen Sinne bezeichnet oblatio die Handlung des Opfern und wird demgemäß gleichbedeutend mit *sacrificium*, *προσφορά*, gebraucht; enger gefaßt heißt oblatio dann derjenige Theil der liturgischen Opferhandlung, bei welchem die eucharistischen Opferelemente (Brod und Wein) dargebracht wurden, also das sog. Offertorium der Messe. Durch eine auch sonst vorkommende und naturgemäße Uebertragung ging schließlich die Benennung oblatio auf das Geopfertete über, so daß oblatio auch gleich oblatum oder oblata wurde. Dabei beschränkte sich der Gebrauch des Wortes nicht auf die vom Priester dargebrachten Opferelemente, sondern umfaßte zugleich die sog. Laien-Oblationen, d. h. alle bei Gelegenheit des Messopfers von den Laien dargebrachten Gaben, selbst wenn sie nicht wie Brod und Wein in unmittelbarer Beziehung zur Abendmahlsfeier standen (vgl. Probst, *Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte*, Tübingen 1870, 99 f.). Eine Verwendung dieser Gaben für gottes-